



Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26. Februar 1980.
 Fockbek, den 26. Februar 1980.
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.11.1979 bis 13.12.1979 nach vorheriger am 7.11.1979 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsrunde geltend gemacht werden können, während der Auslegungsrunde öffentlich ausgetragen.
 Fockbek, den 26. Februar 1980.
 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand vom 1. Juli 1979 sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig festgestellt.
 Rendsburg, den 12. Feb. 1980.
 Reg. Vermessungsamt

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.12.1979 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.12.1979 gebilligt.
 Fockbek, den 26. Februar 1980.
 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats vom 24. April 1980 Az.: 5/16 Fockbek - mit Auflagen - erteilt.
 Fockbek, den 24. April 1980.
 Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom 27. Mai 1980 erfüllt.
 Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats vom 23. August 1980 Az.: 5/16 Fockbek bestätigt.
 Fockbek, den 23. August 1980.
 Bürgermeister

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
 Fockbek, den 24. April 1980.
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 18.12.1979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung 20. Januar 1980 sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
 Fockbek, den 18.12.1979.
 Bürgermeister

Zeichenerklärung:

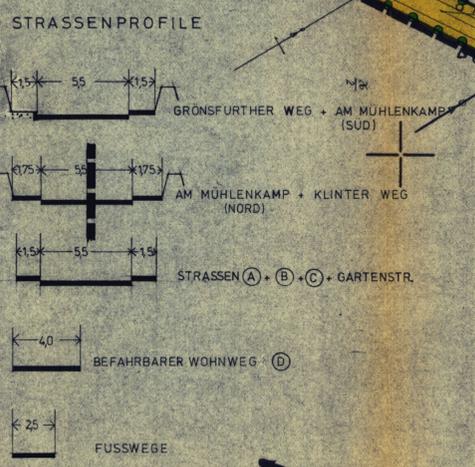
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
—	Festsetzungen: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BBauG
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (4) BauNVO
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 9 16,17 BauNVO
o	Offene Bauweise	
△	Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
△	Offene Bauweise - nur Hausgruppen zulässig	
g	Geschlossene Bauweise	
GRZ	Grundflächenzahl	§§ 16,17 BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl	
D	Dachneigung in Grad	Gesetzlicher Festsetzung
FD	Flachdach	tertiäre Festsetzungen
—	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
—	Straßenverkehrsflächen	
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1)11. BBauG
P	Öffentliche Parkflächen	
—	Zu- und Ausfahrtsverbot	
—	Lage der Grundstücks-Zu- und Ausfahrt, Breite Max. 3 m	
—	Gemeinschafts-Stellplätze	§ 9 (1)22. BBauG
—	Gemeinschafts-Garagen	Pflicht Grundstücke Nr. 105-114
—	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	§ 9 (1)10. BBauG
—	Wälle/Knicke zu erhalten	§ 9 (1)25. BBauG
—	Wälle/Knicke anzulegen und zu erhalten	
—	Grünflächen: [Symbol] Spielplatz [Symbol] Schutzfläche	§ 9 (1)15. BBauG
—	Flächen für Versorgungsanlagen:	
—	Trafostation	
M1	Müllgefäße für Grundstücke Nr. 99-100	§ 9 (1)12. BBauG
M2	" " " " 105-114	
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde	§ 9 (1)21. BBauG
—	Darstellungen ohne Normcharakter: Vorhandene bauliche Anlagen Vorhandene Grundstücksgrenzen Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen Unterteilung der Straßenverkehrsflächen in Fahrbahn und Gehweg Fußweg Maßzahl in Meter Sichtdreieck mit Abmessung in Meter Flurstücksbezeichnungen Sonstige Katasterbezeichnungen Überlagerung mit Flächen des Geltungsbereichs anderer Bebauungspläne (Satzungen) Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Lfd.Nr. der vorgeschlagenen Baugrundstücke	

TEXT (TEIL B)

Gruppenhäuser und Reihenhäuser sind je Stelle in gleichen Außenmaterial und gleicher Farbgebung auszuführen.
 Dachdeckung bei geneigten Dächern aus dunklen Pfannen oder Platten.
 Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten, Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden.
 Bei Anlegen und Nachpflanzen der Knicke ist standortgerechte Knickvegetation zu verwenden.
 Bei Hauszeilen mit Grenzbebauung ist die Bebauung der Grenze mit Gartenmauern bis 2 m Höhe außerhalb der Baugrenzen bis 5 m Abstand von der Straßengrenze zulässig.
 In den Bereichen mit festgesetzten Gemeinschaftsgaragen sind sonstige Garagen auf den Baugrundstücken unzulässig.
 1) Gemäß Satzungspandenordnungs des Bauamtes vom 29. Mai 1980 werden die Wälle über dem Gelände des Fockbek, den 29. Mai 1980.

3 AUSFERTIGUNG
SATZUNG
DER GEMEINDE FOCKBEK
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 16
FÜR DAS GEBIET
MÜHLENKAMP - WEST

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugesetzmäßige Festsetzungen vom 10. Apr. 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.1979 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet Mühlenkamp - West, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Flu